Abschrift

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKl 25/24 e

Eingegangen
15. Nov. 2024
RA Wiesheier

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch das Mitglied des Vorstandes Stephan Weinberger, Leopoldstraße 104, 80802 München
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Wiesheier** Wolfgang, Königstraße 132, 90762 Fürth, Gz.: 1954

gegen

Kizil Tülay, Gleiwitzer Straße 220, 90475 Nürnberg
- Antragsgegnerin -

wegen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sellnow, den Richter am Landgericht Dr. Müller-Teckhof und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Knecht-Günther am 12.11.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung geboten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zu betreiben, wenn dies wie in den nachfolgend wiedergegebenen Abbildungen geschieht:

YOUR TASTE, YOUR CHOICE
WIR SUCHEN
LIBERTÉ EDITION
NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!
8.30€
GAULOISES

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Gebot in Ziff. 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 12.11.2024 mit Anlagen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Sellnow	Dr. Müller-Teckhof	Dr. Knecht-Günther
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht	Richter am Oberlandesgericht